

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Franke (in der Folge TCF genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 66ff. ZGB als selbständige Sektion des Sportclubs Franke mit Sitz in Aarburg, der über eigene Statuten, eigene Kassaführung, eigenen Vorstand und eigene Plätze mit Clubhaus verfügt.

Art. 2 Der TCF bezweckt die Förderung des Tennissportes, stellt diese in den Dienst der Erhaltung der Volksgesundheit, der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und der Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen der Franke-Mitarbeiter.

II Mitgliedschaft

Die in den Statuten einheitlich verwendete männliche Form für Personen schliesst weibliche Personen stets ein.

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Der TCF umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren, Lehrlinge
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder sind Angestellte und Pensionierte der Firma Franke und deren Angehörigen.
Angehörige sind Ehepartner und deren Kinder sowie Lebenspartner, die im gleichen Haushalt leben und dort ihren angemeldeten Wohnsitz haben.

Art. 4.1 Im Sinne der Geschäftsleitung der Franke AG, der Franke Schweiz sowie der Franke Küchentechnik hat der Vorstand die Kompetenz, Interessierte, welche die Bedingungen von Art. 4 nicht erfüllen, als Clubmitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme, auch anzahlmässig, liegt im Ermessen des Vorstandes mit Antragstellung an die Generalversammlung.
Es ist wünschenswert, dass diese Mitglieder eine Verbindung zu Franke Angestellten aufweisen.
Die finanziellen Leistungen (z.B. Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge) sind höher als die ordentlichen Mitgliederbeiträge und werden ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Junioren sind Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, anschliessend gelten sie als Aktivmitglieder. Lehrlinge sind als Angestellte der Firma Franke zu betrachten.

Art. 7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCF, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Passiv-Mitgliedschaft berechtigt dazu, Angehörige gemäss Art. 4 dem TCF als Aktiv-Mitglieder beizutreten.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Für die im Laufe des Vereinsjahres um Aufnahme ersuchenden Personen kann der Vorstand ein provisorisches Spielrecht einräumen.
Neu aufgenommene Mitglieder erhalten die Statuten und Reglemente des TCF.

Art. 9 Wer in den TCF eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 10 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 11 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitgliedern entzogen.

Art. 12 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCF willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 14 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten, finanziellen Leistungen bis 31. Mai zu erbringen.
Die Aufnahmegebühr ist nur von den Aktivmitgliedern zu entrichten.
Junioren, die zu Aktivmitgliedern übertreten, haben die Eintrittsgebühr zu entrichten.

D. Austritt und Ausschluss

- Art. 16 Der Austritt aus dem Club bzw. der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei Austritt aus der Firma kann der Vorstand über den allfälligen Verbleib im Tennisclub entscheiden.
Die finanziellen Leistungen sind denen unter 4.1 gleichzusetzen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr und auf das Clubvermögen. Eigentum des TCF (z.B. Schlüssel) muss vor Austritt abgegeben werden.
- Art. 17 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III Organisation

- Art. 18 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- In die Befugnis der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - b) Genehmigung des Protokolls und Jahresprogrammes.
 - c) Beschlüsse über die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren.
 - d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie des Tagespräsidenten.
 - e) Aufnahme von Neumitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - g) Revision der Statuten.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - k) Beschluss über Auflösung des Clubs.
- Art. 20 Die Generalversammlung findet mindestens ein Mal jährlich und zwar ordentlicherweise im 1. Quartal statt.
- Art. 21 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder, im Fall der Abwesenheit, durch den Vize-Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Art. 22 Die Einberufung der Generalversammlung findet mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden statt.

- Art. 23 Individuelle oder nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Anträge können an der Generalversammlung nur dann zur Behandlung kommen, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Art. 24 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Art. 25 Der Vorstand veranlasst zur Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen, sobald das Interesse des Clubs dies erfordert oder ein $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
- Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen müssen spätestens 2 Monate nach Erhalt des Einberufungsantrages abgehalten werden.

B. Stimmrecht

- Art. 27 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern für den Einzelfall Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmung verlangen.
- Art. 28 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).
- Art. 29 Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Clubs ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

C. Vorstand

- Art. 30 Der Vorstand ist das geschäftsleitende und ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach Aussen. Unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Handlungen und Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 31 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
(ungerade Zahl)
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - 2 Beisitzer
- Art. 32 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 1 Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- Art. 33 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode trifft der Vorstand von sich aus für die laufende Amtsperiode die Ersatzwahl.
- Art. 34 Der Vorstand prüft alle von den Mitgliedern unterbreiteten Vorschläge, Anregungen und Beschwerden und ordnet die für ihre Behandlung geeigneten Schritte an.
- Art. 35 Für den TCF zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vize-Präsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vize-Präsident und für das Betriebskonto Einzelunterschrift.
- Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

D. Rechnungsrevisoren

- Art. 37 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.
- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich mindestens ein Mal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

E. Haftung

- Art. 39 Der Club haftet für seine Verbindlichkeiten allein mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Maximalbetrag eines Mitglieds wird mit Fr. 300.— Jahresbeitrag begrenzt.

IV. Auflösung

- Art. 40 Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.
- Art. 41 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder vom $\frac{2}{3}$ - Mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das $\frac{2}{3}$ - Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- Art. 42 Nach statuarisch erfolgter Auflösung des Vereins wird die gesamte Anlage sowie allfälliges Vermögen dem Sportclub Franke zugeführt.